

Ordnung

„Freundeskreis zur Förderung der Musik in der Renninger Petruskirche“

1. Name und Sitz

Als unselbständige Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde Renningen wird der „Freundeskreis zur Förderung der Musik in der Renninger Petruskirche“ gebildet.

2. Zweck und Aufgaben

Er dient der Förderung der „Musik in der Renninger Petruskirche“ und will das kirchenmusikalische Leben an der Evang. Petruskirche ideell und materiell unterstützen. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Verkündigung des Evangeliums durch Musik im Gottesdienst und in Konzerten
2. Weckung und Förderung von Verständnis und Interesse an Werken aller Schaffensepochen
3. Finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik
4. Mithilfe bei der Vorbereitung und der Durchführung von Veranstaltungen
5. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
6. Werbung von Sängerinnen und Sängern für eine aktive Mitwirkung in den Chören (Kinderchöre, Jugendkantorei, Chor „Kreuz und quer“, Kantorei)
7. Unterstützung weiterer Projekte (z.B. Orgelbau)
8. Anregungen

3. Finanzen

1. Der Freundeskreis bildet selbst kein Vermögen. Er erbittet von den Mitgliedern Spenden.
2. Spenden werden unter dem Stichwort „Freundeskreis“ bei der Evang. Kirchenpflege Renningen (Konto-Nr. 70 800 006 bei der Volksbank Region Leonberg BLZ 603 903 00) separat geführt. Spendenbescheinigungen erteilt die Evang. Kirchenpflege Renningen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Über die Verwendung der vom Freundeskreis aufgebrauchten Mittel entscheiden dessen Organe im Rahmen dieser Ordnung nach Beratung mit dem Kirchenmusiker und in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat.
4. Im Falle der Auflösung des „Freundeskreises zur Förderung der Musik in der Renninger Petruskirche“ verbleiben die zu diesem Zeitpunkt gesammelten Geldmittel im Etat für „Kirchenmusik“ für die damit verbundenen Aufgaben.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Vereine) werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme in den Freundeskreis entscheidet der Beirat. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme stimmt das Mitglied der Ordnung des Freundeskreises zu.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Beirates möglich.

5. Organe des Freundeskreises

Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung und der Beirat.

6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Aktivitäten des Freundeskreises
 - Änderungen der Ordnung und Auflösung des Freundeskreises
 - Wahl des Beirates, des Beiratsvorsitzenden und seines Stellvertreters
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Beiratsvorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet.
3. Anträge sind mind. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Beiratsvorsitzenden einzureichen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ab mindestens sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge der Mitglieder. Zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung des Freundeskreises ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der über die Aktivitäten und Finanzen informiert wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

7. Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben Personen (Beiratsvorsitzender, Stellvertreter, vier Beiräte), die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, sowie dem Kirchenmusiker, der kraft Amtes dem Beirat angehört und stimmberechtigtes Mitglied des Beirates ist. Bei einem Kantorenehepaar ist nur ein Ehepartner stimmberechtigt. Der Beirat bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der von der Vollversammlung gewählte Beirat wählt den Beirats-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
3. Der Beirat führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Angelegenheiten.
4. Beiratssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Dies hat innerhalb von zwei Wochen zu geschehen, wenn zwei Beiratsmitglieder dies beantragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
6. Die Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre ordnungsgemäß gewählten Nachfolger die Geschäfte übernehmen. Die Geschäftsübergabe muss zu Beginn einer gemeinsamen Sitzung des alten und des neuen Beirates stattfinden, die innerhalb von drei Wochen nach der Beiratswahl anzuberaumen ist.
7. Tritt ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann in einer Mitgliederversammlung ein neuer Beirat gewählt werden.

8. Mitteilungen

Mitglieder erhalten zum Jahreswechsel einen Bericht über die zurückliegende Arbeit des Freundeskreises und das neue Jahresprogramm. Weitere Mitteilungen können in den „Stadtnachrichten Renningen“ bei den Mitteilungen der Evang. Kirchengemeinde Renningen unter der Rubrik „Kirchenmusik“ veröffentlicht werden.

Dieser Ordnung hat die ortskirchliche Verwaltung am 1.10.2002 zugestimmt.

Diese Ordnung wurde mit Beschluss der Vollversammlung am 27.1.2013 geändert